



Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur am 16.10.2007		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 4/102/2007	
Nr. 1 der TO			
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	11.04.2007
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit
Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur	16.10.2007		Entscheidung
Bemerkungen:			

Beratungsgegenstand:

Einführung und Verpflichtung eines Vertreters der Kirchengemeinden

I. Beschlussvorschlag:

Der von der evangelischen Kirchengemeinde benannte

Dr. Oliver Kösters

wird vom Ausschussvorsitzenden in sein Amt eingeführt und verpflichtet.

II. Rechtsgrundlage:

§ 85 Absatz 2 Schulgesetz (SchulG)

III. Sachverhalt:

Nach § 85 SchulG ist je eine oder ein von der katholischen und von der evangelischen Kirchengemeinde benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen.

Von der evangelischen Kirche wurde

Pfarrer Dr. Oliver Kösters

benannt.

Analog der in § 67 Abs. 3 GO vorgeschriebenen Verpflichtung des Bürgermeisters und der Ratsmitglieder wird nach den Vorschriften zur GO das von den Kirchengemeinden benannte Mitglied vom Ausschussvorsitzenden in sein Amt eingeführt und verpflichtet.

Allgemein wird zur Verpflichtung die in der Verwaltungsvorschrift zu § 67 GO NW aufgeführte Formel verwandt:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“